

(2) Von den zuständigen staatlichen Organen, bei denen die Beschwerde eingereicht wurde, ist vor Weitergabe der Beschwerde dem Einreicher die Möglichkeit zu einer Aussprache zu geben. Dies ist nicht erforderlich, wenn bereits eine ausführliche Erläuterung erfolgte und neue Gesichtspunkte nicht vorgebracht werden.

(3) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlusstermins zu geben.

(4) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 5

Die Beschwerde befreit nicht von der Verpflichtung zur termingerechten Zahlung festgesetzter Steuern und Abgaben. Über einen Antrag des Einreichers der Beschwerde auf Stundung der Zahlung im Ausnahmefall entscheidet der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises bzw. der Bürgermeister oder das von ihm beauftragte Ratsmitglied des Rates der Stadt oder Gemeinde für die jeweils von ihnen festgesetzten Steuern und Abgaben.

§ 6

Der Inhalt der Beschwerden und das Ergebnis ihrer Überprüfung und Entscheidung sowie die Ergebnisse der Nachprüfung von Entscheidungen durch die Beschwerdeausschüsse bei den örtlichen Volksvertretungen sind regelmäßig zu analysieren und für die Qualifizierung der staatlichen Leitungstätigkeit auszuwerten.

§ 7

(1) Das Beschwerdeverfahren ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 6 % des Betrages, gegen dessen Festsetzung die Beschwerde gerichtet ist, mindestens jedoch 10 M.

(2) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Beschwerde stattgegeben oder die Beschwerde vor der ergangenen Entscheidung zurückgenommen wird. Die Gebühr wird anteilig erhoben, wenn der Beschwerde teilweise stattgegeben wird.

(3) Im übrigen gilt die Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBI. I Nr. 96 S. 787).

§ 8

Diese Verordnung gilt nicht für Abgaben und Steuern (ausgenommen Lohnsteuer), die von den sozialistischen Produktionsgenossenschaften und den zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen der Landwirtschaft, sowie für Abgaben, die von Mitgliedern der sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft zu entrichten sind.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft. Sie ist für alle Steuerbescheide und sonstigen Bescheide in Steuer- und Abgabensachen anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt zugestellt werden.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 13. November 1952 über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung) (GBI. Nr. 161 S. 1211),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Juli 1953 zur Verordnung über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (GBI. Nr. 86 S. 867),
- § 4 der Verordnung vom 18. Juli 1957 über die Erhebung der Hundesteuer (GBI. I Nr. 49 S. 385) und Abschnitt IX der Muster-Hundesteuerordnung hierzu,
- § 4 Abs. 3 der Verordnung vom 18. Juli 1957 über die Erhebung der Vergnügungsteuer (GBI. I Nr. 49 S. 381) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Mai 1964 (GBI. II Nr. 60 S. 559) und Abschnitt XI der Muster-Vergnügungsteuerordnung hierzu,
- Ziff. 92 der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) (Bekanntmachung GBI. Nr. 182 S. 1413),
- Ziffern 4 und 6 der Anlage 1 zur Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBI. II Nr. 83 S. 533; Ber. GBI. II 1962 Nr. 1 S. 4),
- Ziffern 6 und 7 des Abschnittes G I der Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes).

Berlin, den 4. Januar 1972

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Staatssekretär * 1

«

Bekanntmachung
über die Bildung von Ministerien

vom 3. Januar 1972

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1972 sind gebildet worden:

das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft

das Ministerium für Glas- und Keramikindustrie.

Das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft übernimmt im Rahmen seiner Verantwortung die Aufgaben des bisherigen Amtes für Wasserwirtschaft.